

18. Welche Bedeutung hat es, wenn

1. die satzungsmäßige Vorschrift, wonach Namensaktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden dürfen, oder
2. die dem Aktionär in der Satzung auferlegten Nebenleistungen in der Aktienurkunde nicht erwähnt sind?

§ 8 B. § 180 Abs. 3, 4, § 212 Abs. 1 Satz. 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 18. März 1913 i. S. Aktienzuckerfabrik G.
(Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. II. 608/12.

I. Landgericht Wiesbaden, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

... „Die Klägerin kann die Ungültigkeit der Rübenlieferungsverpflichtung nicht daraus herleiten, daß in den Namensaktien der Beklagten den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht angegeben ist, daß sie nur mit Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrats übertragbar sind und daß ihren Inhabern die Rübenlieferungsverpflichtung obliegt.

Wenn die Beschränkung der Übertragbarkeit (§ 8 Abs. 1 der Satzung) nicht in den Aktienurkunden angegeben ist, so hat dies nicht die Ungültigkeit dieser Beschränkung, noch weniger die der Rübenlieferungsverpflichtung, zur Folge. Dies erhellt schon aus § 180 Abs. 4 § 8 B., wo nur bestimmt ist, daß derartige Beschränkungen in den Aktien ersichtlich gemacht werden sollen.

Hinsichtlich der Rübenlieferungspflicht bestimmt nun zwar § 212 Abs. 1 Satz 2 BGB., daß die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein müssen. Daraus ist aber, wie auch von den Gesetzesauslegern überwiegend angenommen wird (vgl. Staub, Handelsgesetzbuch 9. Aufl., § 212 Anm. 25), nicht zu folgern, daß die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Ungültigkeit der Verpflichtung oder sogar der Aktie überhaupt nach sich ziehe. Da das Anteilsrecht des Aktionärs von der Aktienurkunde unabhängig ist, so ist kein innerer Grund dafür ersichtlich, diese strenge Folge an die Verletzung der Vorschrift zu knüpfen. Dem ersten Aktionär liegt daher gemäß dem Gesellschaftsvertrage die Rübenlieferungspflicht ob, auch wenn sie in der Aktie nicht erwähnt ist. Rechtliche Bedeutung gewinnt dagegen die Vorschrift bei der Veräußerung der Urkunde. Der gutgläubige Erwerber darf sich auf die Richtigkeit des Inhalts der Aktie in Ansehung solcher Verpflichtungen verlassen; sind sie in der Aktie nicht angegeben, so braucht er sie nicht gegen sich gelten zu lassen. G. (der Rechtsvorgänger seiner Witwe, die auf Feststellung des Nichtbestehens der Rübenlieferungspflicht klagte) hat nun zwar die Aktien erst von anderen Aktionären erworben. Er ist aber, sofern in den Aktien die Rübenlieferungspflicht nicht angegeben ist, in dieser Hinsicht nicht als gutgläubig anzusehen, da aus den gleichzeitig mit dem Erwerbe der Aktien von ihm mit der Beklagten geschlossenen Verträgen hervorgeht, daß ihm diese Verpflichtung und ihr Inhalt bekannt war. . . .